



## Beschluss zu BSG 34/15-H S

In dem Verfahren BSG 34/15-H S

Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Niederbayern,

vertreten durch  
— Antragsteller zu 1. —

und

— Antragsteller zu 2. —

und

— Antragsteller zu 3. —

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern,

— Antragsgegner —

wegen Verfahrensverweisung aufgrund eines handlungsunfähigen Landesschiedsgerichtes

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 02.07.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Markus Gerstel entschieden:

**Das Verfahren des Landesschiedsgerichts Bayern mit dem Aktenzeichen LSG-BY C 2/15 U wird an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.**

### I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 24.06.2015 ersuchte das Landesschiedsgericht Bayern das Bundesschiedsgericht um Verfahrensverweisung ihres Verfahrens mit dem Aktenzeichen LSG-BY C 2/15 U.

Am 13. und 14.09.2014 wurden in das Schiedsgericht des Landesverbands Bayern drei Richter, Christian Reidel, Holger van Lengerich und Corinna Bernauer, sowie drei Ersatzrichter, Günter Goerlich, Michael Bachinger und Feng Li, gewählt.

Am 27.12.2014 schied der Richter Michael Bachinger gemäß § 3 Abs. 7 SGO von Amts wegen aus dem Schiedsgericht aus.

Am 08.04.2015 rief der Antragsteller das Landesschiedsgericht Bayern in der Sache an, und lehnte die Richter Christian Reidel, Corinna Bernauer, Günter Goerlich und Feng Li wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Am 10.04.2015 trat Feng Li von seinem Amt zurück und schied aus dem Landesschiedsgericht aus, § 3 Abs. 8 SGO.

Am 17.04.2015 nahm die Richterin Corinna Bernauer dienstlich Stellung zum Ablehnungsgesuch, am 20.04.2015 nahm der Richter Christian Reidel dienstlich Stellung zum Ablehnungsgesuch. Am 21.04.2015 wurden die dienstlichen Stellungnahmen den Streitparteien zur abschließenden Stellungnahme vorgelegt.

Am 23.04.2015 forderte die berichterstattende Richterin Corinna Bernauer den Richter Günter Goerlich auf zu dem Ablehnungsgesuch Stellung zu nehmen und setzte zudem nach § 4 Abs. 1 SGO eine Frist zum 07.05.2015 zur Äußerung, da der Richter Günter Goerlich sich seit Anrufung noch nicht zu dem Verfahren geäußert hatte. Am 21.05.2015 schlossen die Richter Christian Reidel, Corinna Bernauer und Holger van Lengerich per Beschluss nach § 4 Abs. 1 SGO den Richter Günter Goerlich von dem Verfahren aus.

Am 17.06.2015 beschlossen die Richter Corinna Bernauer und Holger van Lengerich in Notbesetzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SGO den Ausschluss des Richters Christian Reidel und stellten die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts im Verfahren nach § 4 Abs. 4 Satz 1, 3 SGO fest.

## **II. Entscheidungsgründe**

Das Verweisungsgesuch ist zulässig und begründet.

### **1.**

Das Landesschiedsgericht Bayern verfügt im Verfahren nur noch über zwei verbleibende Richter und ist nicht mehr beschlussfähig, § 4 Abs. 4 Satz 1 SGO. Die Beschlüsse ergingen in der korrekten Reihenfolge und stellen keinen Entzug des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

### **a.**

Der Ausschluss des Ersatzrichters Günter Goerlich erfolgte richtigerweise vor Bescheidung des Befangenheitsantrags gegen Christian Reidel. Zwar wäre das Gericht auch in einer Notbesetzung von lediglich zwei Richtern beschlussfähig über den Ausschluss eines Richters, jedoch folgt aus der Natur einer Notbesetzung, dass diese, sofern möglich, zu vermeiden ist. Der Richter Günter Goerlich war zwar noch nicht in das Verfahren nachgerückt, wäre es aber für die anstehende Entscheidung über die Ablehnung des Richters Christian Reidel, § 5 Abs. 5 Satz 2 SGO. Das anstehende Nachrücken machte eine Entscheidung über den Ausschluss nach § 4 Abs. 1 SGO notwendig.

### **b.**

Der Ausschluss des Richters Christian Reidel war zuerst beantragt und zuerst zu bescheiden. Die Mitwirkung der Richterin Corinna Bernauer an diesem Beschluss stellt auch keinen Verstoß gegen das Recht auf Ablehnung eines Richters nach § 14 Abs. 4 PartG, § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO dar. Ein Schiedsgericht hat Befangenheitsgesuche gegen Mitglieder desselben selbst zu bescheiden, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO, eine Entscheidung durch andere Spruchkörper, etwa die Berufungsinstanz<sup>1</sup>, oder Rechtsmittel sind gegen den Beschluss über das Befangenheitsgesuch nicht vorgesehen, § 5 Abs. 5 Satz 3 SGO. Über Befangenheitsgesuche gegen mehrere Richter ist in Reihenfolge des Eingangs der Befangenheitsgesuche in der satzungsmäßigen Besetzung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SGO zu entscheiden. Das Landesschiedsgericht

<sup>1</sup>Vgl. statt vieler Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 05.12.2012, Az. BSG 2012-11- 05.

Bayern hat diese Vorgaben der SGO beachtet. Auch andere schwerwiegende, die Nichtigkeit zur Folge habende Verstöße<sup>2</sup> sind nicht ersichtlich.

**2.**

Das Verfahren ist zu verweisen, § 6 Abs. 5 SGO. Das Bundesschiedsgericht hat dabei als Gericht der höheren Instanz von der SGO keine Vorgaben und muss nach freiem Ermessen entscheiden. Anhaltspunkte hierbei sind etwa geographische Nähe der Zuständigkeitsgebiete von Ausgangs- und Verweisungsgericht, Auslastung des Verweisungsgerichts durch bereits dort anhängige Verfahren, die dem BSG bekannte positive Handlungsfähigkeit des Gerichts, die Reaktionsgeschwindigkeit des Verweisungsgerichts auf Anfragen, die Vollständigkeit seiner Besetzung sowie die Anhängigkeit von Verfahren zum selben Streitgegenstand am Verweisungsgericht. Nach Ansehung dieser Maßstäbe hält das Bundesschiedsgericht das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der vollen handlungsfähigen Besetzung und der dortigen Anhängigkeit von weiteren Verfahren, die den selben Streitgegenstand zum Thema haben, für das in erster Linie in Frage kommende Verweisungsgericht.

---

<sup>2</sup>Vgl. etwa Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.01.2015, Az. BSG 3/15-H S.